



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

VIII ZR 361/14

vom

25. Oktober 2016

in dem Rechtsstreit

Eingegangen

EB 27. OKT. 2016

TOUSSAINT & SCHMITT
Rechtsanwälte beim BGH

Bernd F. Lunkewitz, Mörfelder Landstraße 277a, Frankfurt am Main,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. Siegmann -

gegen

Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben in Abwicklung, vertreten durch die Abwicklerin Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, diese vertreten durch Elke Schnurpheil, Schönhauser Allee 120, Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. Toussaint und Prof. Dr. Schmitt -

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 25. Oktober 2016 durch die Vorsitzende Richterin Dr. Milger, die Richterin Dr. Hessel sowie die Richter Prof. Dr. Achilles, Dr. Schneider und Kosziol

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main vom 30. Juni 2014 wird zurückgewiesen, weil weder die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat noch die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts erfordert (§ 543 Abs. 2 Satz 1 ZPO). Von einer näheren Begründung wird gemäß § 544 Abs. 4 Satz 2 Halbs. 2 ZPO abgesehen.

Der Kläger hat die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Der Wert des Beschwerdeverfahrens beträgt 30.000.000 €.

Dr. Milger

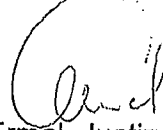
Dr. Hessel

Dr. Achilles

Dr. Schneider

Kosziol

Ausgefertigt:



Ermel, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Bundesgerichtshofs

